



Satzung des Tourismusvereins Raddusch/Spreewald und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Tourismusverein Raddusch/Spreewald und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in Vetschau.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Vereins ist es, den örtlichen Tourismus zu qualifizieren, zu fördern und weiter zu entwickeln. Schwerpunkte sollten dabei der

- **Naturtourismus (Kahnfahrten und Wasserwandern)**
 - **Rad- und Wandertourismus**
 - **Kulturtourismus**
- sein.

- a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen.
- b) die Koordinierung des Marketings zwischen den Vereinsmitgliedern (Innenmarketing).
- c) die Unterstützung der Touristinformation der Stadt Vetschau/Spreewald und des Tourismusvereins Spreewald e.V. mit Sitz in Raddusch bei der Durchführung der örtlichen Tourismuswerbung, Absatz- und Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) die Mitwirkung bei Entscheidungen zur örtlichen Infrastruktur.
- e) die Aufklärung der Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung des Tourismus.

(2) Politische und religiöse Ziele und Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Tätigkeitsbasis

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

(a) Ordentliche Mitglieder können natürliche, volljährige Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des Öffentlichen Rechts werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

(b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

(c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

(d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(e) Ein Mitglied kann ferner durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Jahresmitgliedsbeiträge vorliegen.

(f) Die Mitgliederrechte der juristischen Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter, bei mehreren gesetzlichen Vertretern von einem durch die gesetzlichen Vertreter ausgewählten gesetzlichen Vertreter bzw. deren Beauftragte wahrgenommen. Bestellungen und Änderungen in der Vertretung bzw. die Beauftragung Dritter mit der Vertretung dieser Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Mitglieder, bei denen es sich um juristische Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern handelt, zeigen dem Vorstand spätestens 4 Wochen nach Aufnahme bzw. Änderung an, welcher gesetzliche Vertreter die Mitgliederrechte wahrnimmt.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

(a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Forderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

(b) Als „Interessierte Mitglieder“ mit Stimmrecht und ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können natürliche Personen und juristische Personen aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 4 Gesagte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

(b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.

(c) Die Mitglieder haben Anspruch auf gesonderte Förderung/Unterstützung innerhalb der vom Verein initiierten Aktivitäten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

(b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt (s. § 6 Gesetz über Vereinigungen). Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(b) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 14 und 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(c) Anträge von den Mitgliedern, die eine Satzungsänderung nicht beinhalten, müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Anträge, die Satzungsänderungen (§ 14) bzw. Änderungen der Beitragsordnung (§ 13) beinhalten, sind beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen und werden in der auf die der Einreichung folgenden Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt.

(d) Über die Wahl eines neuen Vorstandes ist das zuständige Registergericht in entsprechender Form zwecks Eintragung in Kenntnis zu setzen.

(e) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der Jahreshauptversammlung folgende Punkte enthalten.

- Jahresbericht,
- Jahresrechnung Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (aller 3 Jahre),
- vorliegende Anträge

Über die Beratung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Finanzvorstand und dem Marketingverantwortlichen.
- (b) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein zusammen mit seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter, leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- (c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsämter sind ausschließlich mit Vereinsmitgliedern zu besetzen (s. § 8 (d)). Die Besetzung der Vorstandsämter erfolgt durch interne Wahl der Vorstandsmitglieder. Die

Vereinsmitglieder werden über die Besetzung der Vorstandsämter durch Veröffentlichung entsprechend § 8 (a) dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald bzw. schriftlich benachrichtigt. Vorstandsmitglieder, die während der Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheiden, werden bis zur nächsten Wahlversammlung nicht ersetzt. Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, übernimmt der 1. Bzw. der 2. Stellvertreter bis zur Wahlversammlung dessen Aufgaben.

- (d) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich an die letztbekannte Wohnanschrift des Vorstandsmitglieds, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
- (e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden zu unterzeichnen ist.
- (f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der in dieser Satzung gestalteten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- Aufstellung eines Marketingplanes
- Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens

(g) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, ein Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied angehören.

§ 10 Die Ausschüsse

(a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

(b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- (a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- (b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Die Beitragsordnung

- (a) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert (s. § 8 (b) und (c))

(b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 14 Änderung der Satzung

(a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen (siehe § 8 (b) und (c)).

(b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

(c) Satzungsändernde Beschlüsse sind dem zuständigen Registergericht in entsprechender Form zwecks Eintragung zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

(a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

(b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Vetschau/Spreewald, damit das Vermögen zur allgemeinen Förderung des Fremdenverkehrs verwendet werden kann.

§ 16 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der vorliegenden Satzung unwirksam sind oder werden sollten, sind die derart umzudeuten bzw. zu ergänzen, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 28.02.2012 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

The logo for TVR (Tourismusverein Raddusch) features the letters 'TVR' in a stylized, calligraphic font. The 'T' is large and elegant, with the 'V' and 'R' following in a similar style.

Tourismusverein Raddusch und Umgebung e.V. *Spreewald*

Beitragsordnung Tourismusverein Raddusch/Spreewald e.V. - Jahresbeiträge, gültig für 2012

Der Aufnahmebeitrag (einmalige Aufnahmegebühr) beträgt je Mitglied 30,00 EUR. Bei einer Aufnahme vor dem 01.07.2012 entfällt dieser.

Der Mindestbeitrag beträgt für touristische Anbieter 50,00 EUR, der Höchstbeitrag 500,00 EUR

Beitragsstaffelung:

Kategorie	Touristische Leistung	Jahresbeitrag
I	Vermieter	
a	1 bis 2 Betten	50,00 EUR
b	3 bis 6 Betten	80,00 EUR
c	7 bis 25 Betten	130,00 EUR
d	26 bis 50 Betten	180,00 EUR
e	51 bis 80 Betten	400,00 EUR
f	darüber	500,00 EUR
II	Verleiher von Booten, Fahrrädern	80,00 EUR
III	Kremserbetriebe, sonst. Fahrbetriebe	100,00 EUR
IV	Restaurants, Gaststätten	
a	bis 20 Sitzplätze	100,00 EUR
b	21 bis 100 Sitzplätze	130,00 EUR
c	darüber	200,00 EUR
d	mit Saal	250,00 EUR
V	Wasserwanderrastplatz/Campingplatz	150,00 EUR
VI	Erlebnisplätze/Freizeiteinrichtungen	150,00 EUR
VII	Sonstige Betriebe/touristisches Kleingewerbe	50,00 EUR
VIII	Interessierte Bürger	30,00 EUR